

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Straßenentwässerung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“
(Straßenentwässerungsgebührensatzung - SEGS -)
vom 27. Mai 2020**

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert das Zehnte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – Aufhebung der Straßenausbaubeiträge – vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“ folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“ erhebt für das Einleiten von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in seine Entwässerungseinrichtung eine Straßenentwässerungsgebühr, sofern für diese Flächen durch den Träger der Straßenbaulast keine den Anforderungen des § 23 Absatz 5 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) entsprechende Beteiligung an den Kosten erfolgte.

§ 2 Gebührenmaßstab

Die Straßenentwässerungsgebühr wird nach der Fläche des an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Straßengrundes berechnet. Als angeschlossene Flächen im Sinne dieser Satzung gelten auch diejenigen Flächen, die ohne direkten Anschluss in die öffentliche Einrichtung entwässern, d. h. von denen Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Einrichtung gelangt. Berechnungseinheiten sind angefangene Quadratmeter (m²). Maßgebend sind die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld bestehenden Verhältnisse.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Straßenentwässerungsgebührenschild entsteht jeweils am 31.12. für das mit diesem Tag abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Zweckverband mitgeteilt wird.

§ 4 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 5 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt **0,46 Euro pro Quadratmeter angeschlossener Fläche.**

§ 6 Gebührenschuldner

Schuldner der Straßenentwässerungsgebühr ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Träger der Straßenbaulast ist.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Straßenentwässerungsgebühr wird jährlich abgerechnet.
- (2) Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die Gebührenschuld sind alle drei Monate eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der zu erwartenden Jahresgebührensschuld fest.

§ 8 Pflichten des Gebührenschuldners

- (1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.
- (2) Der Gebührenschuldner ist weiterhin verpflichtet, auf Anforderung durch den Zweckverband innerhalb eines Monats die zur Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die zur Ermittlung der Abgabe notwendigen Daten vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen. Das gilt auch für den Fall, dass diese Angaben für die Gebührenerhebung erst in Zukunft erheblich sind.
- (3) Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der Zweckverband den Umfang der angeschlossenen Fläche schätzen.

§ 9 Unterbrechung der Einleitung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Einleitung des Oberflächenwassers fristlos ganz oder teilweise zu unterbrechen, wenn der Träger der Straßenbaulast dieser Satzung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder
 2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Einleiter oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Einleitung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Träger der Straßenbaulast seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit einer Mahnung zugleich die Unterbrechung der Einleitung androhen.

§ 10 In- / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 12. Dezember 2011 und die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung vom 22. September 2015 außer Kraft.

Geratal, den 27. Mai 2020

Dominik Straube
Vorsitzender des
WAwZV „Obere Gera“

- Siegel -